

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/6291 —

Änderung des § 19 des Ausländergesetzes

A. Problem

Die Gruppe der PDS/Linke Liste begehrt mit ihrem Antrag eine Entschließung des Deutschen Bundestages, mit der die Bundesregierung beauftragt werden soll, umgehend einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 19 des Ausländergesetzes vorzulegen, der ausländischen Ehefrauen ein eigenständiges, eheunabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 12/6291.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der
PDS/Linke Liste — Drucksache 12/6291 — abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Erika Steinbach-Hermann
Berichterstatte(r)innen

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

Dr. Burkhard Hirsch
Berichterstatte(r)

Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach-Hermann, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast und Dr. Burkhard Hirsch

Zum Beratungsverfahren

Der Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste wurde in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1993 an den Innenausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat die Vorlage auf Drucksache 12/6291 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste folgenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend lehnt den Antrag ab.

Er geht davon aus, daß ein eheunabhängiges (gemeint ist anscheinend ein vom Bestand der Ehe unabhängiges, das sich allein aus der Tatsache der Eheschließung ableiten soll) Aufenthaltsrecht (das darüber hinaus aus Gründen der Artikel 3 und 6 wohl auch ausländischen Männern gewährt werden müßte) nicht in Betracht kommt. Der Ausschuß erkennt aber nicht, daß § 19 Ausländergesetz in der derzeitigen Fassung in Einzelfällen zu unerträglichen Härten führen kann. Dies wird auch von Teilen der Literatur und der Rechtsprechung so gesehen. Verwiesen wird auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 9. September 1992, der über § 30 Abs. 2 AuslG abgeholfen hat.

Der Innenausschuß wird gebeten zu prüfen, ob die Härtefallregelung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 flexibler gestaltet werden kann.“

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat zudem erklärt, der Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste habe sich damit erledigt.

Folgenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß für Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste abgelehnt:

„Es wird beantragt, daß der Antrag der PDS/Linke Liste wie folgt ergänzt wird:

1. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht wird nach einjährigem Bestehen der Ehe gewährt.
2. Bei der Berechnung der einjährigen Ehedauer wird auch die Ehezeit im Ausland einbezogen.
3. Für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht kommt es nicht länger auf die Dauer des Bestehens einer ehelichen Lebensgemeinschaft an.
4. In Härtefällen wird ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von der Dauer des Bestehens der Ehe gewährt.
5. Als Härtefälle werden ausdrücklich auch physische und psychische Mißhandlungen in der Ehe und die Betreuung eines in der Bundesrepublik lebenden Kindes mit einbezogen.
6. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 nicht entgegen.“

Der Innenausschuß hat den Antrag auf Drucksache 12/6291 in seiner 86. Sitzung am 12. Januar 1994 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter dem Vorbehalt entgegenstehender Voten der mitberatenden Ausschüsse abgelehnt. Da die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse der Beschluslage im Innenausschuß nicht entgegenstanden, konnte von einer Wiederaufnahme der Beratungen abgesehen werden.

Zur Begründung

Der Innenausschuß hat den Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste unter Einbeziehung eines Erfahrungsberichts des Bundesministeriums des Innern über das neue Ausländerrecht beraten.

Seitens der Bundesregierung wurde erklärt, man halte in Kenntnis der von den — für die Ausführung des Ausländergesetzes zuständigen — Bundesländern vorgelegten Erfahrungsberichte und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Auswärtigen Amtes an der im Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt

von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (Ausländergesetz) gefundenen Kompromißlinie zwischen Zuwanderungsbegrenzung und der Eröffnung von Zuwanderungsmöglichkeiten und an den diese Linie maßgebend bestimmenden Eckwerten fest. Man sehe keine Notwendigkeit, das Ausländergesetz in diesen Punkten zu ändern.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer hat hinsichtlich eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für ausländische Ehegatten dargelegt, sie sei nicht für eine Änderung der in § 19 enthaltenen Vierjahresfrist, die sachgerecht sei und sich bewährt habe. Sie halte jedoch eine Härtefallregelung für notwendig, die bereits nach einem Jahr greifen solle.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde das geltende Ausländergesetz ebenfalls grundsätzlich für tragfähig gehalten und erklärt, die in § 19 des Ausländergesetzes getroffene Regelung sei geboten, um Mißbrauch zu verhindern. Die Fraktion der CDU/CSU hat angemerkt, Härtefallregelungen seien im Ausländerrecht ausreichend vorhanden.

Die Fraktion der SPD hat hinsichtlich der Thematik eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für ausländische Ehepartner erklärt, das Ausländerrecht sei in diesem Punkt reformbedürftig. Man halte insoweit eine großzügige Regelung für geboten, auch wenn man sich hinsichtlich des Antrags der Gruppe der PDS/Linke Liste der Stimme enthalte.

Bonn, den 7. Februar 1994

Erika Steinbach-Hermann
Berichterstatterinnen

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

Dr. Burkhard Hirsch
Berichterstatter